



# Geschäftsreglement

## Gremium zur Datenwissenschaft und künstlichen Intelligenz

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf Art. 16 Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV),

gestützt auf Art. 10 Abs. 4 Bst. b und c der Organisationsverordnung des Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI),<sup>1</sup>

beschliessen die Einsetzung eines Gremiums:

### Sektion 1: Organisation

#### *Art. 1 Das Gremium zur Datenwissenschaft und künstlichen Intelligenz*

Das Gremium hat beratende Funktion für das operative Führungsgremium der DVS sowie das Daten Board Bund (DBB), bzw. den Digitalisierungsrat Bund (DRB) innerhalb des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei. Es ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung der Koordination zwischen Kantonen, Bund und beteiligten Gemeinden sowie für den Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Implementierung von Datenwissenschaft und künstlichen Intelligenz in Prozessen.

Das Gremium kann Arbeitsgruppen einsetzen, die gegebenenfalls durch Experten aller föderalen Ebenen wie aber auch von den Hochschulen ergänzt werden können. Solche Experten- und Arbeitsgruppen können über einen konkreten und zeitlich begrenzten Auftrag verfügen.

Dem Gremium gehören Personen an, die sich hauptsächlich mit der operativen Umsetzung von Datenwissenschaft und künstlicher Intelligenz in Bund, Kantonen und Gemeinden sowie den beiden ETH befassen.

Das Gremium kann der Co-Leitung vorschlagen, weitere Expertinnen und Experten en zum Austausch einzuladen.

#### *Art. 2 Co-Leitung*

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) und das eidgenössische Departement des Inneren (EDI), vertreten durch das Bundesamt für Statistik (BFS), leiten gemeinsam und gleichberechtigt das «Gremium zur Datenwissenschaft und künstlichen Intelligenz» zum

---

<sup>1</sup> SR 172.212.1

Zweck der Koordinierung und Förderung Aspekten der Digitalisierung innerhalb der drei Staatsebenen.

#### *Art. 3 Administration*

Die Administration des Gremiums und die Koordination der Sitzungen werden in Absprache mit der DVS vom BFS gestellt.

#### *Art. 4 Kosten*

Die Kosten für die Administration des Gremiums wird in einer Vereinbarung zwischen DVS und BFS geregelt. Die Mitglieder kommen für ihre Spesen selbst auf.

Die Ausführung der administrativen Aufgaben durch das BFS wird von der ANS finanziert. Die administrativen Aufgaben des BFS enden, wenn die Finanzierung eingestellt wird.

#### *Art. 5 Koordination*

Die Co-Leitung stellt den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Gremien der öffentlichen Statistik, Datenbewirtschaftung, Open Government Data OGD, der Datenwissenschaft sowie der DVS sicher. Dies geschieht:

- mittels einer Informationsplattform, über welche zentrale Aktivitäten, Diskussionen und Ergebnisse aller Gremien für alle Beteiligten verfügbar sind,
- durch regelmässige Sitzungen und Berichterstattungen,
- durch die Einrichtung von ständigen oder provisorischen Untergruppen, die sich mit einem Thema befassen, das für die Mitglieder von Interesse ist,
- durch sogenannte «Swiss Community Days on Data», an denen Vertreter der verschiedenen Gremien sich gegenseitig über den Stand der Arbeiten, geplante Projekte sowie weitere relevante Themen informieren,
- durch weitere Kommunikationsmassnahmen (Mitteilungsblatt o.ä.).

### **Sektion 2: Aufgaben**

#### *Art. 6 Zielsetzung*

Das Gremium setzt unter der gemeinsamen Leitung von BFS und DVS thematische Schwerpunkte und definiert Prioritäten für die Planung konkreter Arbeitsschritte zu einer föderalen Strategie zur Datenwissenschaft.

Das Gremium ist eine zentrale Koordinierungsstelle, die unter Einbeziehung der verschiedenen Mitglieder Anträge und Empfehlungen zu Händen des operativen Führungsgremiums DVS, DBB und DRB formulieren kann.

Das Gremium diskutiert Arbeiten zu den Themen Datenwissenschaft und künstlichen Intelligenz.

Es stellt einen fortgesetzten und transparenten Informationsaustausch zu geplanten und laufenden Aktivitäten im Bereich der föderalen Strategie zur Datenwissenschaft zwischen allen Akteuren des Gremiums sicher.

### *Art. 7 Jahresprogramm*

Das Gremium erstellt unter Einbezug der Mitglieder und der Co-Leitung eine Jahresplanung mit Prioritäten basierend auf den unter Art. 6 aufgeführten Aufgaben.

### *Art. 8 Sitzungen*

Jährlich finden drei Sitzungen statt.

Sitzungen finden abwechselnd virtuell oder vor Ort bei den leitenden Institutionen statt.

## **Sektion 3: Inkrafttreten**

### *Art. 9 Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Ergänzungen und Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der schriftlichen Form.

Bundesamts für Statistik BFS



Georges-Simon Ulrich  
Direktor